



*Hörner dienen den Tieren als Kommunikationsinstrument.
Bild Demeter Schweiz*

Tier im Recht

ENTHORNEN VON TIEREN

Verstümmelung und Würdemissachtung

Sowohl weit über die Hälfte der Kühe als auch viele Ziegen werden in der Schweiz systematisch enthornt. Mit einem Brennstab wird den Kälbchen und Zicklein im Alter von wenigen Tagen bis Wochen die Hornanlage ausgebrannt, um das Hornwachstum zu unterbinden. Der Eingriff ist mit massiven Schmerzen verbunden und darf darum gemäss Schweizer Tierschutzgesetz nur von einer fachkundigen Person unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung vorgenommen werden. Als fachkundig gilt ein Tierhalter, sobald er einen entsprechenden Sachkundenachweis (Theorie- und Praxiskurs) absolviert hat. Er darf seine Tiere dann selber enthornen.

Mit der Umstellung von der Anbindehaltung hin zu – eigentlich tierfreundlicheren – Laufställen ist das Enthornen zu einem Routineeingriff geworden. Für die Tiere hat es jedoch gravierende Auswirkungen. Hörner sind durchblutete und bis in die Spitzen mit Nerven versorgte Organe (die nicht mit menschlichen Fingernägeln vergleichbar sind). Grosse Bedeutung haben sie neben der Körperpflege

auch für das Sozialverhalten der Tiere, weil sie ein wichtiges Kommunikationsinstrument sind und unter anderem zur Bestimmung der Rangordnung eingesetzt werden. Anstatt die Haltungsbedingungen den Bedürfnissen der Tiere anzupassen, wird ihnen durch das Zurechtstutzen nach menschlichen Ansprüchen das Ausleben natürlicher Verhaltensweisen verwehrt.

Als «offizielles» Hauptargument führen Enthornungsbefürworter meist die Verletzungsgefahr für Tiere und Pflegepersonal an. Diese liesse sich durch zweckmässige Vorkehrungen (bauliche Aspekte, Herdenmanagement und eine gute Mensch-Tier-Beziehung) bei der Laufstallhaltung jedoch erheblich vermindern. Somit geht es letztlich in erster Linie um wirtschaftliche Überlegungen (enthornte Tiere brauchen weniger Platz im Stall). Solche allein können die massiven Schäden, die der Eingriff für die Tiere zur Folge hat, aber nicht rechtfertigen. Das Enthornen von Rindern und Ziegen bedeutet vielmehr eine Verletzung der tierlichen Integrität und Missachtung der Tierwürde und somit

eine Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Ende 2018 hat das Schweizer Stimmvolk die sogenannte Hornkuh-Initiative, die eine finanzielle Unterstützung für Tierhaltende mit behorneten Rindern und Ziegen vorsah, relativ knapp abgelehnt. Mittlerweile haben die Initianten das Horn-Label lanciert, das Erzeugnisse von behorneten Kühen zertifiziert und damit Landwirte unterstützt, die das Tierwohl höher gewichten als den wirtschaftlichen Gewinn (www.hornlabel.ch). Auch unter dem Label Demeter angepriesene Kuh- und Ziegenprodukte stammen von hörnertragenden Tieren, ebenso wie die Hornfleisch-, Hornmilch- und Hornkäse-Produkte von KAGfreiland. Wer nicht ohnehin ganz auf den Konsum von Tierprodukten verzichten möchte, kann mit dem Kauf entsprechender Lebensmittel zumindest ein Zeichen setzen für die Förderung der Haltung von behorneten Rindern und Ziegen.

GIERI BOLLIGER / ALEXANDRA SPRING

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.